



15. Mai 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition ist wichtig und genügt den Anforderungen vollkommen. Sie ist im Einklang mit der Strategie des Bundesrats.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, Vorschriften zu erlassen, um die Koordination der Massnahmen und Vorgehensweise bei der Überwachung und Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen (hier igO) zu gewährleisten. Nur dadurch kann eine optimale Wirkung schweizweit gewährleistet werden.
Es ist wichtig, dass die Massnahmen a) wie im erläuternden Bericht erwähnt organismenspezifisch ausgestaltet sind, und b) Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken in deren Ausarbeitung frühzeitig und in geeigneter Art einbezogen werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Es muss ergänzt werden, dass Massnahmen nicht nur gegen unabsichtlich eingeschleppte igO erlassen werden können, sondern auch gegen bewusst eingebrachte igO. Ist eine Art als invasiv und gebietsfremd festgelegt, darf sie unabhängig von ihrem Schadenspotenzial weder gehandelt noch verkauft werden.

- d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. b E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine Meldepflicht wird begrüsst. Sie ist ein wichtiges Element insbesondere zur frühzeitigen Erkennung von problematischen Entwicklungen.

Gilt die Meldepflicht für Grundeigentümerschaften?

Im Gesetz wird (in Abweichung zur Unterhaltungspflicht) nicht explizit gesagt, ob die Meldepflicht auch private EigentümerInnen betreffen kann. Im erläuternden Bericht steht hingegen: "Das Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen der Stufen D1 und D2 (ausserhalb von Befallszonen; siehe dazu die untenstehenden Erläuterungen), muss der zuständigen kantonalen Ansprechstelle gemeldet werden". Dies lässt vermuten, dass auch InhaberInnen von Grundstücken von dieser Meldepflicht betroffen sind, da sie bei Organismen der Stufe D2 ja auch unterhaltungspflichtig sind.

Im Gesetz ist also explizit festzulegen, wer von der Meldepflicht betroffen sein kann.

Unterstützung für Grundeigentümerschaften

Je nach Organismus ist die Identifikation gebietsfremder Organismen für Laien schwierig, beispielsweise wenn Insektenarten betroffen sind. Deshalb müssen in der Umsetzung geeignete Anlaufstellen und Unterstützungsangebote geschaffen werden. Diese müssen für GrundeigentümerInnen kostenfrei zur Verfügung stehen.

Bei der Meldepflicht ist die Unterstützung der Grundeigentümerschaften explizit festzulegen. In Bst. b oder an geeigneter Stelle ist zu ergänzen: "Grundeigentümerschaften erhalten kostenfrei die notwendige Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Meldepflicht."

Diese Gesichtspunkte sind auch deshalb wichtig, weil das Gesetz bei Verletzung der Vorschriften Strafen vorsieht (Art. 60 Abs. 1 Bst. k^{bis}).

- e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^fbis Abs. 4 E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Unterhaltspflicht sowie die Duldung von Eingriffen sind für private Eigentümerinnen und Eigentümer eine massgebende Neuerung. Sie ist dennoch sinnvoll, da die Bekämpfung von igO nur dann effektiv ist, wenn Massnahmen auf der gesamten Fläche greifen und nicht an den Grundstücksgrenzen aufhören. Wichtig ist die Differenzierung der Unterhaltspflicht, wie sie im erläuternden Bericht formuliert ist (Unterhaltspflicht für alle Arten der Stufe C, und nur dann für D2, wenn diese Arbeiten von Privaten ausgeführt werden können, S.23).

Entschädigung bei übermässigem Unterhaltsaufwand

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen dort für ihre Aufwände entschädigt werden, wo sie den üblichen Unterhaltsaufwand deutlich übersteigen. Es ist zu erwarten, dass Grundstücke, die an Befallsherde angrenzen, viel mehr Unterhalt benötigen als Grundstücke in weiter Entfernung von Befallsherden. Der entsprechend viel aufwändigere Unterhalt durch die Grundeigentümerschaft dient aber einem Ziel der Allgemeinheit. Diese Ungleichgewichte sind finanziell zu kompensieren. Dies dient in erster Linie der Wirksamkeit der Unterhaltspflicht und danach auch der Akzeptanz der Umsetzung. Dabei soll beachtet werden, dass die Beiträge an Unterhaltskosten ein Vielfaches geringer sind, als die Kosten aufgrund fehlenden oder ungenügenden Unterhalts.

Eigentümerschaften mit grösseren Grundstücksflächen sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und dabei (finanziell) unterstützt werden.

Information und Praxishilfen

Die Bekämpfung von igO benötigt je nach Art spezifisches Wissen und Vorgehensweisen. Zum Vorgehen bei der Unterhaltspflicht müssen Informationen und Praxishilfen zur Verfügung gestellt werden, allenfalls auch begleitet durch Kampagnen.

Gefahr der Trivialisierung von Grünflächen

Ein mittelfristiges Risiko einer Unterhaltspflicht ist die Trivialisierung der Grünflächen und Aussenräume. Gleichförmige, einheitliche, pflegeleichte und im schlimmsten Fall lebensfeindliche Gestaltungen (Stichwort Schotterwüsten) könnten als einfache Möglichkeit gesehen werden, der Unterhaltspflicht mit wenig Aufwand nachzukommen. Dies steht im Widerspruch zur Förderung der Biodiversität, die ebenfalls hohe Anforderungen an die Eigentümerschaften stellt und für Casafair ein wichtiges Anliegen ist. Im Gesetz und im erläuternden Bericht findet sich keine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt. Dies scheint aufgrund des Themenrahmens auch schwierig. In der Umsetzung ist es aber zentral, dass die neuen Pflichten der Grundeigentümerschaften nicht zu Lasten der Biodiversität gehen.

- f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. c E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

siehe Ausführungen unter e) Unterhaltspflicht.

Die Bekämpfungspflicht betrifft Private nur bei Arten der Stufe D2 falls sie diese Massnahmen ausführen können. Ansonsten ist die Bekämpfung Sache der Behörden.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^fbis Abs. 2 Bst. d & Art. 29^fbis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^fbis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die Grundzüge werden begrüsst und stellen den Bezug zur Strategie des Bundesrats dar. Das Ziel muss sein, dass Massnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten nicht an der Parzellengrenze aufhören. Die damit einhergehenden Eingriffe ins Privateigentum sind zumutbar, wenn die Unterstützung in der Umsetzung gewährleistet wird und genügend Mittel dafür zur Verfügung stehen.

Wie unter 1.c) oben bereits erwähnt ist folgendes wichtig: Der Handel und Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz soll grundsätzlich verboten werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Bemerkungen zum zentralen Artikel 29bis sind unter 1. oben.

Artikel 33: keine Bemerkungen (sprachliche Anpassung)

Artikel 35c: keine Bemerkungen (Korrektur einer Inkonsistenz)

Artikel 41: keine Bemerkungen, die Anpassung der Kompetenzregelung folgt inhaltslogisch aus Artikel 29bis

Artikel 60: es ist sinnvoll, dass für vorsätzliche Vergehen gegen die neuen Bestimmungen Strafen vorgesehen werden. In der Umsetzung sind die Unterstützung und die Aufklärung der Eigentümerschaften zentral, um zu gewährleisten, dass der Vorsatz gut von nicht beabsichtigtem, unwissendem Zuwiderhandeln abgegrenzt werden kann.

Artikel 65: keine Bemerkungen (sprachliche Anpassung)

Kap. 3 Auswirkungen

Gemäss Bericht werden die finanziellen Auswirkungen für die GrundeigentümerInnen bei rund 30 Millionen CHF pro Jahr geschätzt (90 Mio minus 60 Mio getragen von den Kantonen), im Erfolgsfall abnehmend. Geht man von 1.8 Millionen Wohngebäuden und 4.5 Mio Wohnungen

in der Schweiz aus, so ergeben sich grob maximale mittlere Kosten von 30 CHF pro Wohngebäude oder 7 CHF pro Wohnung. Diese Mehrbelastung ist tragbar. Dort, wo die Belastung von Eigentümerschaften aufgrund der Gegebenheiten deutlich höher ausfällt, sind entsprechende Beiträge vorzusehen (vergleiche 1.e) oben).

Welche Aufwände genau auf die Grundeigentümerschaften zukommen, hängt insbesondere von der Frage ab, ob die Bekämpfung im Einzelfall als zumutbar betrachtet wird. Falls nicht, sorgt der Kanton (auf seine Kosten) für die Bekämpfung. In der Umsetzung ist deshalb vorzusehen, dass die Verbände der betroffenen Eigentümerschaften für die konkrete Massnahmenpläne in die Beurteilung der Zumutbarkeit einbezogen werden. Nur so kann vermieden werden, dass Bekämpfungskosten ohne Gehör der Betroffenen vom Kanton an die Grundeigentümerschaften überwältzt werden.

Bei den Auswirkungen auf Eigentümerschaften fehlen die Aufwände und Kosten für die Entsorgung der invasiven gebietsfremden Organismen (S. 31).

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

keine Bemerkungen

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Die Gesetzesänderung bringt für Eigentümerschaften einen Eingriff in die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie. Diese wird bei Umsetzung mit Augenmass als angemessen beurteilt:

- Die Kosten für die Eigentümerschaften sind tragbar. Es gilt zu beachten, dass die effektiven Kosten von den zu bekämpfenden Organismen abhängen.
- Das Stufenkonzept stellt sicher, dass Massnahmen, welche durch die Eigentümerschaften durchzuführen sind, zumutbar bleiben.
- Fachlich ist es zwingend, dass die Bekämpfung invasiver, gebietsfremder Arten auf 100% der Fläche möglich wird und nicht an den Grundstücksgrenzen aufhört.
- Aufgrund der grossen Risiken invasiver, gebietsfremder Organismen liegt die wirkungsvolle Bekämpfung im öffentlichen Interesse.
- Es ist im Erfolgsfall ein volkswirtschaftlicher Nutzen zu erwarten.

Allgemeine Bemerkungen / Grundsätzliches